Amtsblatt

des

K. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj

№ VI.

ausgegeben und versendet am 1. Juni 1916.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr.

68.

AN DIE BEVÖLKERUNG

des Mil. - Gen. - Gouvernements !

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, übernehme ich das Amt des Militärgeneralgouverneurs im österr.-ungar. Okkupationsgebiete in Polen.

In dieser Eigenschaft begrüsse ich die Bevölkerung des mir anvertrauten Landes aufs wärmste.

Die Prinzipien der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, nach denen mein ausgezeichneter Vorgänger das Land verwaltet hat, werden auch mir zur Richtschnur dienen. Von Euch hingegen erwarte ich dass Ihr mir durch tadelloses Verhalten ein wohlwollendes und freundschaftliches Vorgehen ermöglichen werdet.

Getreu den Absichten meines erhabenen Monarchen, dem Euer Wohl am Herzen liegt, werde ich mein Bestreben darauf richten, die schweren Wunden die der Krieg dem Lande geschlagen hat, nach besten Kräften weiter zu lindern und die fernere gedeihliche Entwicklung des Landes zu fördern.

Ich fordere Euch alle auf, mich bei dieser Arbeit zu unterstützen und mir Euer volles Vertrauen entgegenzubringen.

Lublin, am 9, Mai 1916.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv.:

KARL KUK FZM. m. p.

69.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916.

Nr. 50. V. Bl. XVI. Stück.

betreffend das Tabakmonopol.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Monopolsrecht

Die Einfuhr von Tabak in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Tabak in diesem Gebiete ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter „Tabak" werden in dieser Verordnung Tabakblätter, Zigaretten-, Rauch-, Schnupf- und Kautabak, Zigarren und Zigaretten verstanden.

§ 2.

Einfuhr.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1 bis 3, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31 Mai 1915, Nr. 15 V. Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Reisende dürfen zum Verbrauche während der Reise zehn Stück Zigarren oder fünfundzwanzig Stück Zigaretten oder fünfunddreissig Gramm Tabak einführen (§ 4, Punkt 5, der Zollordnung).

§ 3.

Absatz.

Zum Absatze von Tabak können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung nach Massgabe der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915, Nr. 28 V. Bl., ermächtigt werden.

§ 4.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Tabak werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs einheitlich festgesetzt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Tabak an Erzeuger von Tabakfabrikaten abgegeben wird, sowie die Provisionen, die den Händlern (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915, Nr. 28 V. Bl.) gewährt werden.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder dem Absatze von Tabak sind aufgehoben.

§ 5.

Vorhandene Vorräte.

Auf die am 15. März 1916 im Okkupationsgebiete vorhandenen Vorräte findet § 4, Schlussabsatz, keine Anwendung.

In bezug auf diese Vorräte können die nach den Landesgesetzen einzuhebenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von 100 % des Steuersatzes erhöht werden.

Die Vorräte sind bis 15. April 1916 bei jenem Kreiskommando anzumelden, in dessen Amtsgebiete sie lagern. Nicht angemeldete Vorräte dieser Art werden vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

§ 6.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Tabakmonopols notwendig sind.

§ 7.

Strafbestimmung.

Übertretung dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando—soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 8.

Schlussbestimmung.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 22 und 23 V. Bl., sind aufgehoben.

Zigarettenpapier und Zigarettenhülsen unterliegen nach dem Massstabe von 100 kg einem Zollsatze von 250 Kronen.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Die §§ 1, 2 und 8 treten mit dem Tage der Kundmachung, die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit dem 15. März 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

70.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. April 1616,

Nr. 55 V. Bl. XIX. Stück.

betreffend das Spiritus- und Branntweinmonopol und die Bekämpfung der Trunksucht.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obarsten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Spiritus- und Branntweinmonopol.

§ 1.

Einfuhr- und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Spiritus und Branntwein in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Spiritus und Brandwein in diesem Gebiete sind der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter Spiritus werden alle gebrannten alkoholhältigen Flüssigkeiten, unter Branntwein alle solche Flüssigkeiten verstanden, die sich mit oder ohne Zusatz zum Getränke eignen.

§ 2.

Ausnahmen vom Monopole.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung bestimmen, dass die Ein-

fuhr und der Absatz bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein vom Einfuhr- und Absatzmonopole allgemein ausgenommen ist oder einzelnen Personen auf ihr Ansuchen bewilligt werden kann.

§ 3.

Einfuhr und Ausfuhr.

Die Einfuhr von Spiritus oder Branntwein in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Die Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein aus dem Okkupationsgebiete ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbote werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 4.

Ermächtigung zum Absatze von Spiritus oder Branntwein.

Zum Absatze von Spiritus oder Branntwein können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Spiritus- oder Branntweinhandel nach Massgabe des II. Abschnittes ermächtigt werden.

Die Konzession ersezt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V.-Bl).

§ 5.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Spiritus oder Branntwein werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs feztgesetzt. Die nach § 2 vom Absatzmonopole allgemein ausgenommenen Arten von Spiritus oder Branntwein können von der Preisbestimmung ausgenommen werden.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Spiritus oder Branntwein der k. u. k. Militärverwaltung abgeben muss, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überlässt. Die letzteren Preise sind für Branntwein in Gold zu entrichten; das Militärgeneralgouvernement kann in rücksichtswürdigen Fällen eine andere Art der Zahlung bewilligen.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze des durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Spiritus oder Branntweines sind aufgehoben.

II. Abschnitt.

Gewerberechtliche Bestimmungen.

§ 6.

Konzessionsbehörde, Konzessionsurkunde.

Zum Handel mit Spiritus oder Branntwein ist eine Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Die Konzession kann auch für den Handel mit bestimmten Arten von Spiritus oder Branntwein oder für bestimmte Arten des Gewerbebetriebes erteilt werden, insbesondere:

1. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz vom Monopole der k. u. k. Militärverwaltung ausgenommen ist (§ 2),
2. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz unter das Monopol der k. u. k. Militärverwaltung fällt (§ 4),

3. für den Ausschank von Branntwein oder für den Handel mit Branntwein in Mengen von weniger als fünf Litern.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 7.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absetzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur Erreichung der Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 8.

Branntweinausschank.

Die Konzession zum Ausschanke von Branntwein (§ 6, Punkt 3) wird nur solchen Bewerbern erteilt, die in demselben Lokale auf Grund sonstiger Gewerbeberechtigungen auch die Verabreichung von Speisen und den Ausschank anderer Getränke betreiben.

Die im ersten Absatze bezeichneten Gastwirte können zum Genusse im Gastlokale Branntwein in unverschlossenen Gefässen bis zur Menge von höchstens einem Achtelliter verkaufen.

Im übrigen darf Spiritus oder Branntwein nur in handelsüblich verschlossenen Gefässen und nicht zum Genusse im Verkaufslokale selbst verkauft werden.

§ 9.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Spiritus- oder Branntweinhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten. Die Übersiedlung des Branntweinausschankes (§ 8) bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos.

§ 10.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und dem Umfang des Betriebes, insbesondere die in § 6 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Betriebsarten, und ob die Ware nur an Händler oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 11.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Spiritus- oder Branntweinhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt. Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Spiritus- oder Branntweinhandel freigestellt.

Der Kreiskommandant kann verfügen, dass Betriebsstätten, in denen der Handel mit Branntwein ausgeübt wird, an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden Stunden geschlossen werden müssen.

§ 12.

Verbotene Arten des Absatzes.

Die Verwendung von Automaten zum Absatze von Branntwein ist verboten.

Nichtflüssige Stoffe, die ausschliesslich zur Herstellung von Branntwein bestimmt sind, dürfen nur an die zur Branntweinerzeugung befugten Gewerbetreibenden verkauft werden. Das Feilhalten solcher Stoffe in allgemein zugänglichen Geschäftslokalen ist verboten.

§ 13.

Apotheken.

Der Verkauf bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein über ärztliche Verschreibung im Betriebe von Apotheken wird durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.

Apotheker sind zum Absatze der nach den Sanitätsvorschriften zum Verkaufe in Apotheken zugelassenen Arten von Spiritus oder Branntwein ohne Erteilung einer Konzession gemäss § 4. ermächtigt.

III. Abschnitt.

Privatrechtliche Bestimmungen.

§ 14.

Nichtklagbarkeit von Zechschulden.

Forderungen aus dem Verkaufe von Branntwein sowie von anderen geistigen Getränken an den Konsumenten sint nicht klagbar, wenn der Schuldner zur Zeit der Entstehung der späteren Forderung eine frühere Schuld derselben Art an denselben Gläubiger nich bezahlt hat.

Forderungen für die wiederholte Verabreichung der im ersten Absatze bezeichneten Getränke an einen Gast während seines ununterbrochenen Aufenthaltes in der Gastwirtschaft oder während seiner Beherbergung in demselben Gasthause gelten als einheitliche Forderung.

Die gemäss Absatz 1 nicht klagbaren Zechschulden können auch nicht gegen Forderungen des Schuldners aufgerechnet werden.

§ 15.

Ungültigkeit von Verträgen.

Ungültig sind:

Pfand- und Bürgschaftsverträge zur Befestigung der nach § 14 nichtklagbaren Forderungen;

Arbeitsverträge, vermöge deren dem Arbeitnehmer auf Rechnung des Lohnes gebrannte geistige Getränke verabreicht werden.

IV. Abschnitt.

Strafrechtliche Bestimmungen.

§ 16.

Verabreichung geistiger Getränke an Unmündige und Trinker.

Verboten ist:

1. beim Ausschanke geistiger Getränke oder beim Handel mit diesen Getränken einem Unmündigen ein geistiges Getränk zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen,

2. einem Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen, dass ihr Genuss die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann,

3. einen seiner Aufsicht oder Obhut unterstehenden Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig geniessen zu lassen, dass ihr Genuss die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann,

4. einem offenbar Trunkenen ein geistiges Getränk zu verabreichen oder verabreichen zu lassen.

§ 17.

Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an bestimmte Personen.

Das Kreiskommando und auf Grund seiner Ermächtigung der Gemeindevorsteher können das Verbot erlassen, bestimmten Personen geistige Getränke zu verabreichen. Das Verbot wird innerhalb seines Geltungsbereiches in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 18.

Umgehung der Nichtklagbarkeit von Zechschulden, abschuss ungültiger Verträge.

Verboten ist:

1. sich vom Schuldner einer nach § 14 nichtklagbaren Forderung, von dessen Familienangehörigen, vom Pfandbesteller oder Bürgen (§ 15) eine Urkunde ausstellen zu lassen, die keinen oder einen unwahren Verpflichtungstitel enthält und eine Umgehung der Nichtklagbarkeit, der Unzulässigkeit der Aufrechnung oder der Ungültigkeit der Pfand- oder Bürgschaftsbestellung bewirken soll;

2. sich die Erfüllung einer nichtklagbaren Forderung aus dem Verkaufe geistiger Getränke durch Verpfändung der Ehre, eidliche oder eine ähnliche Beteuerung versprechen zu lassen;

3. mit einem Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag abzuschliesen, der nach § 15 ungültig ist.

§ 19.

Strafkompetenz und Strafausmass.

Übertretung dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlsssenen Vorschrift werden vom Kreiskommando—soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt— mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

V. Abschnitt.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 20.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles notwendig sind.

§ 21.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession zum Handel mit Spiritus oder Branntwein kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Konzessionshabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und

behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 22.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräusserung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte an Spiritus und Branntwein können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 15. Mai 1916 abgesetzt werden, soferne sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet werden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 15. Mai 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 1. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen, zu denen der Spiritus oder Branntwein den Händlern überlassen wird (§ 5, Absatz 2).

In Bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte können die nach den Landesgesetzen eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Spiritus- oder Branntweinvorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 15. Mai 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 23.

Bestehende Gewerberechte.

Der Handel mit den in § 22 bezeichneten Vorräten sowie der Handel mit jenen Arten von Spiritus oder Branntwein, die vom Absatzmonopole ausgenommen sind (§ 2), kann ohne Erwirkung der in § 6 vorgeschriebenen Konzession erfolgen, wenn der Händler beim Inkrafttreten dieser Verordnung hiezu auf Grund früher erworbener Gewerberechte befugt war.

§ 24.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die russischen Vorschriften über die in dieser Verordnung geregelten Gegenstände insbesondere die Gewährung von Vergütungen bei der Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein sind aufgehoben.

Auf Steuerrückvergütungen findet der erste Absatz keine Anwendung.

§ 25.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

71.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916,

Nr. 57. V. Bl. XX. Stück.

betreffend das Zuckermonopol und die Bindung des Zuckerhandels an eine Konzession.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der

obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Zuckermonopol.

§ 1.

Einfuhr- und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationgebiet und der Absatz von Zucker in diesem Gebiete ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter „Zucker" wird in dieser Verordnung Rübenzucker verstanden.

§ 2.

Einfuhr.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

§ 3.

Ermächtigung zum Zuckerabsatze.

Zum Absatze von Zucker können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Zuckerhandel ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V.-Bl.).

§ 4.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung abgeben muss, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überlässt.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze von Zucker sind aufgehoben.

II. Abschnitt.

Konzession zum Zuckerhandel.

§ 5.

Konzessionsbehörde und Konzessionsurkunde.

Die Konzession zum Handel mit Zucker (§ 3) wird vom Kreiskommando erteilt, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 6.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine ensprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung des Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendeten bis zur erreichten Grossjärigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 7.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Zuckerhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleisser oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 9.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Zuckerhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Zuckerhandel freigestellt.

III. Abschnitt.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 10.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Zuckermonopols notwendig sind.

§ 11.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 12.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschriften trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Befriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 13.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräusserung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 10. Juni 1916 abgesetzt werden, soferne sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet wurden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 10. Juni 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 10. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen werden, zu denen der Zucker den Händlern überlassen wird (§ 4, Absatz 2).

In Bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte findet § 4, Absatz 3, keine Anwendung und können die nach den Landesgesetzen eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Zuckervorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 1. Juni 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 14.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

E. Nr. 12891/16.

72.

Warenverkehr.

Zur einheitlichen Regelung des Warenverkehrs zwischen den Kreisen in Bezug auf § 4 der Vdg. des AOK. Nr. 47 vom 15./XII. 1915 wurden vom M. G. G. folgende Bestimmungen erlassen:

Der Warenverkehr zwischen den einzelnen Kreisen ist möglichst wenig zu beschränken.

Kreise, welche Ueberschüsse aufweisen, haben die Pflicht, anderen Kreisen auszuhelfen und mithin sind den Einkäufern aus diesen Kreisen möglichst wenig Hindernisse zu bereiten. Nur der überflüssige Zwischenhandel, der aus Gewinnabsicht zur Verteuerung der Waren führt, ist zu behindern und der Schmuggel über die Grenzen des Okkupationsgebietes auf das schärfste zu bekämpfen.

Für Zwecke der praktischen Anwendung des § 4 der zitierten Vdg. werden unter Bedachtnahme auf die Verschiedenartigkeit der Verkehrsbeschränkungen, die Waren in vier Gruppen eingeteilt.

a) monopolisierte Waren.

Hierher gehören:

Getreide, (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse) Vdg. 20 des AOK. vom 27. Juni 1915;

Mehl und Mahlprodukte, Lein und Raps, (Vdg. 27. vom 26. Juni 1915);

Der Einkauf solcher Waren darf nur durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung erfolgen.

Der Handelsverkehr mit den Konsumartikeln Tabak Rübenzücker und Branntwein und deren Fabrikaten ist Gegenstand spezieller Verordnungen und Verfügungen.

b) beschlagnahmte Waren.

Hierher gehören:

Kartoffelveredlunsprodukte mit Ausnahme von Spiritus (MGG. Nr. 264/16).

Malz und Mälzereiprodukte aller Art, Malzkeime;

Kraftfutterartikel;

Oel- Früchte und Produkte aller Art, Raps und Leinölkuchen (MGG. Nr. 17948/1) sowie andere feste Rückstünde von der Oelfabrikation, auch gemahlen;

Raps- und Rübensaat, Lein- und Hanfsaat, Mohnsaat, Samen aller Grasarten, Hopfen-Ranken;

Heu, Kleeheu, Stroh und Häcksel;

Flachs, Garne aller Art, Jute, Hanf und Hanfabfälle, altes Seilenwerk, Gurten; Plachen aus Hanf etc.

Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder (MGG. Nr. 3511/15);

Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte;

Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinöl;

Rohe und bearbeitete Felle und Häute;

Schafwolle, Schweisswolle, Wolle in Rückenwäsche, Hand- und Fabrikswäsche, Haut- Gerber- Sterblings- und Kürschnerwolle;

Lumpen aller Art;

Gewehrschaftsholz;

Steinkohlenteer sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle;

Rohasbest; Jutesäcke und Säcke aller Art;

Rohstoffe für die Munitionserzeugung (Salpeter, Salpetersäure, Schwefelsäure, Oleum d. i. über 100 % Schwefelsäure, Aceton, Alkohol, Glyzerin, essigsaurer Kalk) (MGG. Nr. 7017/15); Kraftwagenbereifung, Rohkautschuk, Altgummi und Kautschuk aller Art etc. (J. Nr. 2027/15, 226/16.).

Der Einkauf dieser Waren darf nur durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung oder von diesen ausdrücklich hiezu ermächtigten Personen erfolgen, wobei Ausfuhrzertifikate der M. V. Z. als giltige Legitimation anzusehen sind. Der Verkauf und die Ausfuhr in andere Kreise dürfen nur mit besonderer Bewilligung des k. u. k. Militärverwaltung vorgenommen werden.

Ueber beschlagnahmtes Leder, ob halbfertig oder fertig, verfügt ausschliesslich die Lederübernahmsstelle beim Kreiskommando Radom als Organ des AOK.

c) Verkehrsbeschränkte Waren:

Hierher gehören:

Kartoffel und Rüben aller Art sowie deren Umwandlungsprodukte; Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde;

Geflügel aller Art;

frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret;

frische und konservierte Fische;

Eier;

Milch und Milchprodukte;

Speck, vegetabilische und tierische Speisefette, einschliesslich rohem Unschlitt und Rosstalg.

Zur Ausfuhr dieser Waren aus dem Okkupationsgebiet ist ein Zertifikat der W. V. Z. erforderlich; zum Einkauf eine Bewilligung des Kreiskommandos, in dessen Bereich der Einkauf beabsichtigt wird. Einkäufer aus anderen Kreisen haben die Bewilli-

gung bei diesem Kreiskommando unter Vorweisung eines Empfehlungsschreibens des Kreiskommandos, dessen Gebiet versorgt werden soll, anzusprechen. In diesem Empfehlungsschreiben ist ausdrücklich zu bemerken, ob der Einkäufer ein professioneller Händler ist und die Patentsteuer entrichtet hat.

d) **freie Waren.**

Hierher gehören alle in a), b), c) nicht genannten Waren des § 1 der Vdg. Nr. 47 und alle anderen nicht kontingentierten Waren. Der Verkehr mit diesen ist **innerhalb** des MGG. frei; beim Einkaufe zum Zwecke der Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiet bedürfen diese Waren, sofern sie in § 1 der obigen Vdg. genannt sind, eines Zertifikates der WVZ.

e) **Kontingentierte Waren**, d. s. aus der Monarchie auf Grund eines Zertifikates der A. Stellen eingeführte Waren, sollen lt. MGG. Nr. 7985/16 in dem Kreis verbraucht werden, für dessen bedarf sie seitens der Auskunfsstelle bestimmt worden sind. Eine Ausfuhr in andere Kreise ist nur mit Bewilligung des Ursprungskreises zulässig. Ausgenommen sind ganz kleine Mengen solcher Waren im unmittelbaren Grenzverkehr mit benachbarten Kreisen, den die örtlichen Verhältnisse mit sich bringen.

Uebertretungen gegen dieses Ausfuhrverbot werden im Sinne des § 1 der Vdg. Nr. 30 v. 19./8 1915 mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen, oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten bestraft.

E. Nr. 5306.

73.

Organisierung von Volkschulen.

Ausser den im Amtsblatte Nr. 3 verzeichneten 16 Volksschulen sind weiters folgende Schulen eröffnet worden:

1.)	2-kl. koed. Volksschule in	Huta Krzeszowska	22.)	1-kl. koed. Volksschule in	Łukowa (Łazy)
2.)	2- „ „ „	Kocudza	23.)	1- „ „ „	Borowiec
3.)	1- „ „ „	Górecko Stare	24.)	1- „ „ „	Majdan Sopocki
4.)	1- „ „ „	Zamch	25.)	1- „ „ „	Ciotusza Stara
5.)	1- „ „ „	Wola obszańska	26.)	1- „ „ „	Hamernia
6.)	1- „ „ „	Bukowina	27.)	1- „ „ „	Lipiny Dolne
7.)	1- „ „ „	Gózd lipiński	28.)	1- „ „ „	Dąbrówka
8.)	1- „ „ „	Momoty Grojce	29.)	1- „ „ „	Szyszków
9.)	1- „ „ „	Harasiuki	30.)	1- „ „ „	Naklik
10.)	1- „ „ „	Hucisko	31.)	1- „ „ „	Bojary
11.)	1- „ „ „	Dzwola	32.)	1- „ „ „	Dąbrowica
12.)	1- „ „ „	Bukowa	33.)	1- „ „ „	Rożnówka
13.)	1- „ „ „	Korytków duży	34.)	1- „ „ „	Bidaczów nowy
14.)	1- „ „ „	Żdzisławice	35.)	1- „ „ „	Okrągłe
15.)	1- „ „ „	Kamionka	36.)	1- „ „ „	Ciosmy
16.)	1- „ „ „	Łazów	37.)	1- „ „ „	Łazory
17.)	1- „ „ „	Krzeszów Górny	38.)	1- „ „ „	Smólsko
18.)	1- „ „ „	Jasiennik	39.)	1- „ „ „	Luchów Dolny
19.)	1- „ „ „	Korchów	40.)	1- „ „ „	Luchów Górny
20.)	1- „ „ „	Rakówka	41.)	1- „ „ „	Różaniec
21.)	1- „ „ „	Lipowiec	42.)	1- „ „ „	Wola różaniecka

Privat — Kindergärten wurden in:

1.) Biłgoraj 3.) Huta Krzeszówska
2.) Tarnogród 4.) Momoty - Grojce

eröffnet.

Laut § 10. den M. G. G. Verordg. vom 31./10. 1915, Amtsblatt Nr. II. organisierte das k. u. k. Kreiskommando die Ortsschulräte in folgenden Gemeinden:

1.) Aleksandrów
2.) Babice
3.) Biłgoraj
4.) Biszcza
5.) Huta Krzeszówska
6.) Kocudza
7.) Krzeszów
8.) Księżpol
9.) Łukowa
10.) Majdan Sopocki
11.) Potok
12.) Puszcza Solska
13.) Sól
14.) Tarnogród
15.) Wola rożaniecka

Zum Wirkungskreise der einzelnen Ortsschulräte gehören die Volksschulen der bezüglichen Gemeinde. Die Tätigkeit laut oben erwähnten mit M. G. G. Schulverordnung (Abschnitt III.) und Vdg. des k. u. k. Kreiskommandos vom 8./4. 1916 Nr. 3784/1. nehmen die Ortsschulräte sofort auf.

E. Nr. 4364/696/16.

74.

Kundmachung!

Mit Verordnung Nr. A. 11950 vom 13./III. 1916 des k. u. k. M. G. G. in Lublin wurde der Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Warschau gestattet, die Agenden der in Kongress- Polen bestehenden obligatorischen Feuerversicherung, auch im Bereiche des M. G. G. fortzuführen. In Lublin soll eine Vertretung der Warschauer Zentrale gebildet werden, welche die Agenden der Gesellschaft im Verwaltungsgebiete des Gouvernements leiten wird.

Die Versicherungsprämien sind durch die Gemeindeämter einzuziehen und in die Kreiskassa abzuführen; letztere wird die Prämien an die Kassa des Generalgouvernements, resp. bis zur Errichtung einer solchen, an die Kreiskassa des Amtssitzes des Generalgouvernemnnts abführen, wo dieselben zur Verfügung der Lubliner Vertretung der Gesellschaft in Empfang genommen werden.

Die Namen der Beamten bei der Kreisverwaltungsstelle werden im Amtsblatte des Kreiskommandos veröffentlich werden. Diese Beamte haben das Recht, die von der Hauptverwaltung festgesetzten Abzeichen zu tragen. Die Gemeindeämter und alle Organe des Kreiskommandos werden angewiesen, die Tätigkeit der Gesellschaft zu fördern.

Zum Beirat der Zentrale in Warschau sind nachbenannte Delegierten bestätigt worden: H. Taddäus Rejowski aus Lublin, Julius Zdanowski aus Kielce u. Sigismund Leszczyński aus Kalisz.

Die Tätigkeit der Gesellschaft wird der Kontrolle der Militärverwaltung unterliegen.

Die Zentralverwaltung in Warschau soll eine Instruktion verfassen, die veröffentlicht wird.

Gleichfalls wird es verlautbart, sobald die Kreisverwaltungsstelle der Geselschaft in's Leben gerufen wird.

E. Nr. 7635/16 ad.

75.

Kundmachung.

Mit Bezug auf die Kundmachung vom 17./5. 1916 Nr. 4364/16 wird bekanntgegeben, dass die Kreisverwaltungsstelle der Feuerversicherungsgesellschaft für das Königreich Polen gleichzeitig ihre Tätigkeit beginnt.

Sitz der Stelle ist Biłgoraj.

Beamte der Stelle sind die Herren Aleksander Zalewski, Taxator Roman Wysocki, Vertreter, Julian Studziński Sekretär.

Die Gemeindeämter und Organe der Mil. Verwaltung werden aufgefordert den Genannten in ihrer Amtstätigkeit behilflich zu sein.

E. Nr. 4357 und 4357/1.

76.

Warschauer Versicherungsgesellschaft „Snop“.

Zufolge Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 23470/16 wird Folgendes verlautbart:

Die Warschauer Versicherungsgesellschaft „Snop“, die nunmehr den Firmanamen „Towarzystwo Wzajemnego Ubezpieczenia od ognia Snop“ führt, hat die Bewilligung erhalten, im Bereiche des Militärgeneralgouvernements die Versicherung von Gebäuden, deren Schätzungswert 5000 Rubel übersteigt, gegen Feuer, sowie von Mobilien in Städten und Fabriken zu übernehmen; diese Bewilligung ist an die Bedingung der Errichtung einer Filiale im Gebiete des M. G. G. gebunden.

E. Nr. 7323.

77.

Versicherungswesen im Okkupationsgebiet.

Mit Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 22.226/16 wurde der Wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in Krakau die Bewilligung zum Betriebe der Lebensversicherungsgeschäfte erteilt.

In Lublin wird die Zahlstelle errichtet werden.

E. Nr. 1273.

78.

„Viehverkehr innerhalb des Okkupationsgebietes“

ad Vdg. des M. G. G. in Lublin Nr. 543 v. 21. Jänner 1916.

Der Vieheinkauf für Schlachtungszwecke ist innerhalb des gesammten Okkupationsgebietes im Allgemeinen gestattet und werden den Einkäufern zu diesem Behufe Einkaufszertifikate ausgestellt, die dann bei dem Kreiskommando, in dessen Gebiet der Einkauf besorgt werden soll, zur Vidierung vorzulegen sind.

Der Einkauf darf erst nach dieser Vidierung vorgenommen werden und ist beim Abtrieb des Viehes dem zuständigen Kreiskommando aus dessen Bereiche es abgetrieben wird - die Meldung zu erstatten.

Gleichzeitig wird verlautbart, dass derzeit zufolge Vdg. M. G. G. Nr. 18464 vom 31. Marz 196 der Einkauf und die Ausfuhr von jeder Art Schlachtvieh aus dem Bereiche des k. u. k. Kreiskommandos Z a m o ś ć **verboten ist** und wird ein Zuwiderhandeln strenge bestraft.

E. Nr. 2533/14 und 2533/17.

79.

Enthebung und Austausch von Zivilarbeitern (Kompetenz und Verfahren).

Bezüglich der einlaufenden Gesuche um Enthebung von der Einreihung in die Zivilarbeiterabteilungen hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement mit dem Befehle Nr. 29851/16 Folgendes verfügt:

Das Entscheidungsrecht über derlei Gesuche in erster Instanz steht jenem Kreiskommando zu, in dessen Sprengel der einzureichende bezw. eingereihte Arbeiter ständig wohnt und evident geführt wird.

Legitimiert zur Einbringung der Enthebungsgesuch sind entweder die Familienerhalter selbst oder die auf den Erwerb des Reklamierten angewiesenen Familienangehörigen.

Gegen abweisliche Bescheide steht der Partei frei, eine Berufung an das k. u. k.

Militärgeneralgouvernement in Lublin — welches in zweiter und letzter Instanz entgültig entscheidet, — innerhalb 8 Tagen einzubringen.

Eventuelle Rekurse sind beim zuständigen Kreiskommando einzureichen.

Die verspätet eingebrachten Rekurse werden vom Kreiskommando wegen Fristversäumnisses alimine abgewiesen.

Weder den Enthebungsgesuchen, noch den eingebrachten Rekursen, sowol im Falle der Einreihung, als auch hinsichtlich der nicht eingereihter Arbeiter, kommt eine aufschiebende Wirkung zu.

E. Nr. 6649.

80.

Verbot der Rahmerzeugung.

ad Vug. des M. G. G. in Lublin Nr. 24893 v. 24./4. 1916.

Im Hinblicke auf die Notwendigkeit mit allen Fettquellen sparsam umzugehen, wird der Verschleiss von Rahm allgemein v e r b o t e n und ist die Rahmerzeugung lediglich behufs Verbutterung gestattet.

Ebenso ist auch des Verkauf von O b e r s - K a f f e e in den Kaffeehäusern (Zuckerbäckereien) und Restaurationen verboten.

E. Nr. 1829/2.

81.

Marktgebühren- und Brückenmaut-Aushebung in Biłgoraj.

Dem Stadtmagistrate in Biłgoraj wurde die Bewilligung erteilt Marktgebühren und Maut für das Passieren der Łada-Brücke einzuheben.

Der Tarif wird bei den Ortsausgängen in Biłgoraj sowie bei der genannten Brücke angeschlagen.

E. Nr. 7205.

82.

W a h r n u n g.

Es mehren sich die Fälle, dass frei herumlaufende Pferde und Rinder von den Zügen gestreift oder überfahren werden.

Die Bewohner der an der Heeresbahn gelegenen Orte werden aufgefordert, ihr Vieh nicht ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers weiden zu lassen, damit einerseits die Betriebsicherheit der Züge nicht gefährdet werde, andererseits die Viehbesitzer selbst durch Ueberfahren der Tiere nicht zu Schaden kommen.

Zuwiderhandelnde werden vom Kreiskommando bestraft.

Die an der Heeresbahn gelegenen Gemeinden werden aufgefordert, diesen Befehl in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

E. Nr. 6717/16.

83.

K u n d m a c h u n g.

An einem Grenzpunkte wurde ein Insasse des Okkupationsgebietes, welcher dem Aufrufe zum **Stehenbleiben** keine Folge leistete, von Gendarmen angeschossen und hiebei derart schwer verwundet, das er der Verletzung erlag.

Dieser Vorfal wird hiemit mit der gleichzeitiger Warnung bekanntgegeben, das die Grenzwachorgane berechtigt sind, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen von der Waffe Gebraucht zu machen.

Als Grenzwachorgane ist sämtliche im Kreise den Dienst vessehende Mannschaft zu betrachten.

84.

Kundmachung des k. u k. Armeeoberkommandos vom 2. April 1916.

Eröffnung von Etappenpost- und Telegraphenämter für den Privatverkehr.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wurden die Etappenpost- und Telegraphenämter I. Klasse Hrubieszów und Tomaszów für den Privatpost- und Telegraphenverkehr und das Etappenpost- und Telegraphenamt I. Klasse in Cholm mit 10. April 1916 für den Privattelegraphenverkehr eröffnet.

Zugelassen sind:

a) **zur Aufgebe** gemäss § 9, Punkt 1—7 und § 19 der Verordnung:
Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, Postanweisungen, Postsparkassenerlagscheine, offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe und Telegramme.

b) **zur Abgabe** gemäss § 10, Punkt 1—7 und 19 der Verordnung:
Korrespondenzkarten, offene und Geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, Postanweisungen, Briefe mit Wertangabe, Pakete ohne Wertangabe bis zum Höchstgewicht von 5 kg und Telegramme.

85.

Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 18. April 1916.

Zulassung von Nachnahmen im Postpaketverkehf aus der Monarchie nach dem Okkupationsgebiet in Polen.

Auf Grund des § 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst werden vom 1 Mai 1916 an Nachnahmen bis zum Betrage von 1000 K auf Pakete aus der Monarchie in das k. u. k. Okkupationsgebiet in Polen unter folgenden Bedingungen zugelassen.

1) Hinsichtlich der äussern Kennzeichung, Beigabe je einer, mit einer Nachnahmepostanweisung vereinigten Begleitadresse, der Adressierung der Nachnahmepostanweisung an einen vom Aufgabeorte verschiedenen Bestimmungsort, oder an eine Postsparkasse, oder ein anderes Kreditinstitut, gelten die inländischen Vorschriften des Aufgabepostgebietes.

2) Die Nachnahmegebühr beträgt 2 h für je 4 K Nachnahme, mindestens jedoch 12 h. und ist wie die übrigen Versendungsgebühren bei der Aufgabe zu entrichten.

3) Was die Versendungsbedingungen und die Verzollung anbelangt, finden auf die Nachnahmepakete die allgemeinen Vorschriften des Paketverkehres nach dem Okkupationsgebiete Anwendung

4) Die Lagerfrist für den Bezug der Nachnahmesendungen bei den Etappenpostämtern wird mit 15 Tagen nach dem Einlangen der Sendung, bezw. nach der Zustellung des Avisos festgesetzt.

5) Begehren um Auflassung oder Herabminderung des Nachnahmebetrages sind nicht zugelassen.

6) Eine Haftung wird für Nachnahmepakete in der gleichen Weise wie für sonstige Pakete übernommen.

Für die auf der Sendung lastende Nachnahme haftet die Postanstalt des Okkupationsgebietes nur insoferne, als die Sendung dem 'Adressaten richtig zugestellt und der Nachnahmebetrag innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Sendung reklamiert worden ist.

86.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen vom 15. April 1916.

Eröffnung der Zollexpositur Baranów.

„In Baranów (Kreis Sandomierz) wurde eine Zollexpositur für den Warenverkehr mit dem k. u. k. Okkupationsgebiet Polen eröffnet“.

E. Nr. 7202.

87.

K. k. Hauptzollamt Brody.

Das k. k. Hauptzollamt Brody hat mit 22. April 1916 seine Amtstätigkeit aufgenommen.

E. Nr. 8579.

88.

Aenderungen im Gerichtswesen.

Durch die Verordnung des A. O. K. vom 9. Mai l. J., V. Bl. Nr. 58, werden die Zivilgerichtshöfe in den Gouvernementstädten in ihrer früheren Verfassung wieder hergestellt. Die Gemeindegerichte werden den Friedensgerichten gleichgestellt und dadurch ihr Wirkungskreis erweitert. Auch die bisherigen Gemeindegerichte werden fortan die historische Bezeichnung „Friedensgericht“ führen.

Als zweite Instanz für die Friedensgerichte wird in jedem Kreise ein Kreisgericht bestellt. Ueber Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernements.

In allen diesen Gerichtsinstanzen ist die Beteiligung von Angehörigen des Landes an der Rechtsprechung vorgesehen. Die k. u. k. Militärverwaltung räumt der einheimischen Bevölkerung einen viel weiteren Wirkungskreis in der Ausübung der Rechtspflege ein, als dies vorher in Friedenszeiten der Fall war. Sie gibt damit dem Volke einen neuerlichen Beweis ihres Vertrauens. Die Bevölkerung soll durch ihre zum Richteramte berufenen Vertreter vollen Einblick in die Rechtspflege und die Gewissheit erlangen, dass in diesen Einrichtungen nur das Wohl des Landes und die Sicherung unbeeinflusster Gerechtigkeit massgebend ist. Diese Ueberzeugung dürfte übrigens schon die bisherige Wirksamkeit der Gerichte zur Zeit der Okkupation allgemein gefestigt haben.

Die Militärverwaltung erwartet, dass das von ihr bekundete Vertrauen von der Bevölkerung mit gleichem Vertrauen erwiedert wird. Sie zählt darauf, dass die zum Richteramt Berufenen bereitwillig und vertrauensvoll mit den staatlichen Richtern zum Wohle des Landes zusammenwirken werden. Behufs Besserung und Festigung der Vormundschaftspflege wird die Justiz bald auch an weitere Kreise der Bevölkerung mit der Aufforderung zur Mitwirkung herantreten.

Zu IX. Präs. Nr. 5695/16/S.

89.

Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens!

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist — da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist — dem, zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht, gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, **mindestens vier Jahre** bei der Gendarmerie **in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen**.

Minderjärige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate: nach dieser Probezeit erfolgt die Uebersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem systemisierten Etappenrelutums (derzeit 3 K. 12 h. täglich)--2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etz.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

REVERS.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 30. Juni 1916 beim Kreiskommando einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Karl Roller

Oberst m. p.

Druckerei Kaminer, Biłgoraj.

Dieser freiwillige Eintritt ist — da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist — dem, zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht, gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, **mindestens vier Jahre** bei der Gendarmerie **in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.**

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Uebersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem systemisierten Etappenzuschuss (derzeit 3 K 12 h täglich) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an Zulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum. Unterschrift.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 30. Juni 1916 beim Kreiskommando einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes an den [illegible] Disziplinarvorschriften in gleicher [illegible] wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Karl Roller

Oberst m. p.

K. u. k. Kreiskommando Biłgoraj

Druckerei Kreiskomm. Biłgoraj.